

WASSER 2035

EIGNERSTRATEGIE

für die

interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt
"IKA Wasser2035"

Versionen:

- | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Entwurf | 10.12.2020 (BDO) |
| 2. Entwurf | 14.12.2020 (nach Sitzung Kernteam) |
| 3. Entwurf | 19.01.2021 (nach Sitzung Kernteam (Anpassung Art. 2.6 Abs. 2 und Art. 2.8 Abs. 2)) |

Gestützt auf Art. 1.3 der Anstaltsordnung erlassen die Mitglieder der IKA Wasser2035 folgende Eignerstrategie:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Ziel und Zweck der Eignerstrategie, Ausgangslage

¹ Diese Eignerstrategie bezweckt, in Ergänzung zur Anstaltsordnung, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für die Delegiertenversammlung und den Verwaltungsrat zu definieren.

² Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zur Anstaltsordnung) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Mitglieder als Eigentümer der IKA Wasser2035 definieren in dieser Eignerstrategie, welche grundsätzlichen Absichten sie mit der Mitgliedschaft verfolgen.

³ Mit der Mitgliedschaft bzw. der Einzahlung von Dotationskapital bekräftigen die Mitglieder ihr dauerhaftes Interesse, gemeinsam die Wasserversorgung im Sinne der überregionalen Verteilung der Wasservorkommen zu gewährleisten und somit den Grundauftrag jedes Gemeinwesens besser erfüllen zu können.

⁴ Die Ausgangslage und die Absichten zur Gründung der IKA Wasser2035 wurden im Konzept vom 31.01.2021 beschrieben. Bei der Erarbeitung dieser Eignerstrategie diente dieses Konzept als verbindliche Grundlage und ist bei einer allfälligen späteren Auslegung beizuziehen.

Art. 1.2 Dauer

¹ Die Eignerstrategie tritt nach rechtsgültiger Gründung der IKA Wasser2035 und nach deren Erlass sofort in Kraft.

² Diese Eignerstrategie ist für die Dauer von fünf Jahren ausgelegt. Falls weder der Verwaltungsrat, die Delegiertenversammlung noch ein Mitglied eine Überarbeitung verlangt, gilt sie über diese Dauer hinaus unbefristet weiter.

³ Eine Überprüfung erfolgt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren.

Art. 1.3 Verhältnis zur Unternehmensstrategie und zur Anstaltsordnung

¹ Diese Eignerstrategie definiert die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der IKA Wasser2035. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

² Die Anstaltsordnung geht in jedem Fall vor. In der Eignerstrategie können keine abweichenden Bestimmungen definiert werden.

Art. 1.4 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser Eignerstrategie umfasst die IKA Wasser2035 und die Mitglieder als Eigentümer und ist für beide Seiten verbindlich.

Art. 1.5 Verhältnis zum Gesetz

¹ Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben gegenüber der vorliegenden Eignerstrategie Vorrang.

II. Eignerziele

Art. 2.1 Grundsatz

¹ Die Ziele entfalten ihre Gültigkeit unmittelbar nach Erlass der Eignerstrategie. Hängt die Erfüllung einzelner Ziele mit der Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung zusammen, zeigt der Verwaltungsrat in seinem Jahresbericht auf, wie und in welchem Zeitraum er die Ziele erreichen will.

² Sofern nachfolgend nichts anderes erwähnt ist, gelten die definierten Ziele für den Planungshorizont dieser Eignerstrategie (5 Jahre).

Art. 2.2 Strategische Ziele

¹ In den ersten Jahren nach der Gründung hat die IKA Wasser2035 zum Ziel, den vorgesehenen Ringschluss durch das Reusstal zu erstellen und die lokalen Grundwasserfassungen in das System einzubinden.

² Nach erfolgreichem Bau der Anlage hat die IKA Wasser2035 zum Ziel, im Sinne einer Betreibergesellschaft die Wassergewinnung und -Verteilung im Interesse der Mitglieder zu organisieren. Dabei steht die schonende Bewirtschaftung der lokalen Grundwasservorkommen und eine gute Auslastungen der bestehenden Infrastrukturen im Vordergrund.

Art. 2.3 Ökonomische Ziele / Unternehmensziele

¹ Für den Planungshorizont von 5 Jahren ist nicht vorgesehen, dass die IKA Wasser2035 eigene Wassergewinnungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen baut.

² Ebenfalls ist nicht vorgesehen, dass die IKA Wasser2035 Tochtergesellschaften gründet oder sich an anderen Gesellschaften beteiligt.

³ Die Leistungserbringung wird auf das Produkt "Wasser" eingegrenzt. Weitere Produkte oder Betätigungsfelder sind nicht vorgesehen.

⁴ Für die vorzeitige Realisierung einer Grundwasserfassung im Gebiet Zimberhübel kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden.

Art. 2.4 Marktziele

¹ Der Beitritt weiterer Mitglieder ist nur möglich, wenn dies für die Finanzierung oder die gesunde Entwicklung der IKA Wasser2035 von Vorteil ist.

² Sollte die IKA Wasser2035 über Kapazitätsreserven bei der Wasserbeschaffung und Verteilung verfügen, darf sie diese im Rahmen von speziellen Leistungsvereinbarungen auch für andere Zwecke freigeben. Dabei dürfen die kommunalen Wasserversorgungen nicht konkurrenziert werden. Die Konditionen müssen vergleichbar mit den Bezugskonditionen der Mitglieder sein und durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 2.5 Finanzielle Ziele

¹ Die Rechnungsführung orientiert sich an HRM2, wobei für die Abschreibungsdauer von einzelnen Anlagen andere (längere) Abschreibungsdauern zu definieren sind. Diesbezüglich ist bei der zuständigen kantonalen Instanz eine Ausnahmewilligung zu beantragen.

² Für die erste Ausbautappe ist ein Dotationskapital von CHF 6'000'000 vorgesehen (bzw. 25 % des Gesamtinvestitionsvolumens).

³ Bei der Kapitalbeschaffung haben Mitglieder Vorrang, falls diese zu marktüblichen oder für die IKA Wasser2035 besseren Konditionen Kapital anbieten können. Die Kapitalbeschaffung hat mit einem langfristigen Horizont zu erfolgen.

⁴ Die IKA Wasser2035 stellt durch geeignete Instrumente und Massnahmen (z. B. Qualitätsmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem) sicher, dass die betrieblichen Risiken möglichst minimiert werden.

⁵ Die IKA Wasser2035 schliesst für Schadenfälle eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung ab. Ebenso versichert die IKA Wasser2035 das Betriebsrisiko.

Art. 2.6 Betriebliche Ziele

¹ Die operative Führungsebene verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse und das Know-how in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

² Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- a) Führung der Geschäftsstelle der IKA Wasser2035
- b) Verwaltung der IKA Wasser2035 (Finanzierung, Rechnungsstellung, Erstellung Jahresbericht, Jahresrechnung)
- c) Betrieb und Instandhaltung aller Anlagen und der Transportleitungen (inkl. Pikettdienst) im Bünzental und Reusstal, welche im Besitz der IKA Wasser2035 sind.

³ Die vorgenannten Dienstleistungen sind prioritär bei den Mitgliedern einzukaufen, sofern sich die Preise an den Selbstkosten plus Risikozuschlag orientieren. Andernfalls sind die Leistungen öffentlich auszuschreiben.

Art. 2.7 Ökologische Ziele

¹ Die IKA Wasser2035 ist sich ihrer ökologischen Verantwortung im Umgang mit dem Lebensmittel Trinkwasser bewusst und verhält sich in ihren Aktivitäten zu jeder Zeit nachhaltig und im Sinne der Ökologie.

² Ein wesentliches Ziel der IKA Wasser2035 ist es, darauf hinzuwirken, dass das Trinkwasser auch in Zukunft die definierten Qualitätsvorgaben erfüllt und der Bevölkerung zur Verfügung steht. Sofern es in ihrem Einflussbereich liegt, soll die IKA Wasser2035 für einen haushälterischen Umgang mit dem Trinkwasser sorgen.

Art. 2.8 Politische Ziele / Kommunikationsziele

¹ Die IKA Wasser2035 verhält sich politisch neutral und gibt keine Stellungnahmen oder Empfehlungen zu (regional-)politischen Themen ab.

² Bei ökologischen Themen in Bezug auf das Element Wasser kann sie sich in der Öffentlichkeit positionieren, sofern dies mit den vorgenannten Zielen im Einklang steht und nicht den Interessen ihrer Mitglieder zuwiderläuft.

³ Die IKA Wasser2035 darf ihren Mitgliedern in Bezug auf Wasserbeschaffung und -verteilung Empfehlungen abgeben. Sie tut dies jedoch individuell und nicht über die Öffentlichkeit/Medien.

⁴ Die IKA Wasser2035 betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne ihrer Ziele. Es wird ein einheitlicher Auftritt nach aussen angestrebt, jedoch sollen die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu deren konkreten unmittelbaren Nutzen stehen.

III. Berichterstattung und Aufsicht

Art. 3.1 Berichterstattung

¹ Der Verwaltungsrat legt in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht dar, inwiefern die Eignerziele eingehalten werden und welche Massnahmen zu deren Erreichung eingeleitet oder geplant wurden.

² Auf Anfrage einzelner Mitglieder nimmt der Verwaltungsrat zu einzelnen Eignerzielen individuell Stellung.

Art. 3.2 Controlling

¹ Im Rahmen des Controllings sind durch den Verwaltungsrat folgende Informationen aufzubereiten:

- Soll/Ist-Vergleiche zu den Eignerzielen
- Wasserverbrauch und Trends

² Das Controlling ist ein internes Führungsinstrument des Verwaltungsrates und kann durch den Aufsichtsausschuss eingesehen werden. Dieser kann bei Bedarf ergänzende Vorgaben zum Controlling machen.

Art. 3.3 Aufsicht (Art. 5.2 Anstaltsordnung)

¹ Der Aufsichtsausschuss überprüft regelmässig, ob die Eignerstrategie eingehalten wird. Sollte er Abweichungen feststellen, rapportiert er diese zu Händen des Verwaltungsrates und gleichzeitig an alle Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Erlass (Art. 1.3 Abs. 2 Anstaltsordnung)

¹ Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt über den Korrespondenzweg durch die Exekutivorgane der Mitglieder, wobei die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet wird. Es entscheidet die Mehrheit der gewichteten Stimmen.

² Die erstmalige Beschlussfassung erfolgt an der Gründungsversammlung durch die delegierten Gemeindevetreter.

Art. 4.2 Änderungen der Eignerstrategie

¹ Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

² Eine inhaltliche Anpassung vor Ablauf der Geltungsdauer gem. Art. 1.2 ist möglich, wenn diese durch ein Drittel der Mitglieder oder den Verwaltungsrat der IKA verlangt wird. In einem solchen Fall ist der Strategieausschuss einzuberufen und ein Moderationsprozess einzuleiten (Art. 1.3 Abs. 3 Anstaltsordnung).

Genehmigungsfeststellung

Diese Eignerstrategie wurde an der Gründungsversammlung vom ...2021 durch Beschluss der Mehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen erlassen.

(Ort), (Datum)

IKA Wasser 2035

Präsident:

Sekretär: